

mit dem Abschluß, der Änderung und der Auflösung des Arbeitsvertrags, Fragen der sozialistischen Arbeitsorganisation und der Arbeitsdisziplin, des Lohns und der Prämie, der Arbeitszeit und des Erholungsurlaubs die bestimmende Rolle. Behandelt wurden darüber hinaus auch die Rechte der werktätigen Frauen und Mütter sowie Fragen der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit der Werk-tätigen und der Schadenersatzpflicht der Betriebe.

Anknüpfend an die arbeitsrechtliche Thematik wurde auf solche Bestimmungen im ZGB, FGB, StGB sowie in der ZPO und der StPO eingegangen, die für die Arbeit der Konfliktkommissionen von Bedeutung sein können. Ebenso wurden das OWG, die GefährdetenVO und die Schulordnung erläutert.

Die rechtlichen Kenntnisse wurden unter Einbeziehung praktischer Erfahrungen vermittelt. So wurde z. B. dargelegt, wie Beschlüsse und Empfehlungen der Konfliktkommissionen abgefaßt werden sollten. Anhand von Beschlüssen der Konfliktkommissionen wurde auch auf einige inhaltliche Probleme eingegangen. Die Diskussion der in der jeweiligen Entscheidung aufgeworfenen Fragen trug zur Klärung unterschiedlicher Auffassungen, zur Erarbeitung von Standpunkten und damit zur Vermittlung von Kenntnissen bei.

Am Ende der Schulungsveranstaltung wurde den Lehrgangsteilnehmern ein Fall vorgegeben, zu dem sie einen Beschluß der Konfliktkommission anfertigen sollten. Die Ergebnisse zeigten, daß alle Teilnehmer das Anliegen der Schulung verstanden hatten.

Die Bestätigung des erfolgreichen Abschlusses des Lehrgangs wurde jedem Schulungsteilnehmer durch seinen staatlichen Leiter überreicht.

Diese Schulungsveranstaltungen, die einer ersten Einführung in die neuen Rechtsvorschriften über die gesellschaftlichen Gerichte dienen, knüpfen an bisherige Schulungen an, vertiefen bereits vorhandene Kenntnisse und waren insbesondere für die neugewählten Konfliktkommissionsmitglieder eine wertvolle Hilfe. Auf Grund der guten Ergebnisse und der positiven Erfahrungen sollen derartige Schulungsveranstaltungen auch in weiteren Betrieben durchgeführt werden. Darüber hinaus ist in unserem Betrieb vorgesehen, bestimmte Fragen, die beim weiteren Studium der neuen Bestimmungen und bei ihrer Anwendung in der Praxis auftreten, in regelmäßigen Schulungen zu behandeln, damit unsere Konfliktkommission ihre verantwortungsvollen Aufgaben mit hoher Qualität erfüllen kann.

GUNTER PIRNTKE,  
Schamottewerk Colditz,  
Zweigbetrieb im VEB Silikatwerk Brandis

Neuerscheinung im Staatsverlag der DDR  
Dr. Gustav-Adolf Lübchen/Hubert Thiel:  
Urlaub - Reisen — Camping  
Schriftenreihe „Recht in unserer Zeit“, Heft 37  
171 Seiten; EVP (DDR): 2,80 M

In dieser Broschüre werden die wichtigsten rechtlichen Regelungen behandelt, die Reiseleistungen betreffen. Sie ist gegliedert nach:

- Urlaubsreisen mit dem FDGB-Ferienstern,
- Urlaub in Ferienobjekten der Betriebe,
- Reisen mit dem Reisebüro der DDR,
- Reisen mit dem Jugendreisebüro „Jugendtourist“,
- Unterbringung in Hotels, Pensionen und Fremdenzimmern,
- Urlaub auf Campingplätzen.

Die Autoren erläutern u. a. das Zustandekommen von Reiseverträgen mit den verschiedenen Reiseveranstaltern, den Inhalt dieser Verträge, die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner, die Möglichkeiten des Rücktritts vom Vertrag, die Ansprüche bei nicht vertragsgemäßer Erfüllung, die Haftung für Schäden und Verlust, den Versicherungsschutz. Als Anlage sind u. a. Auszüge aus den Leistungsbedingungen des Reisebüros der DDR, aus den Teilnahme- und Leistungsbedingungen von „Jugendtourist“ sowie aus der Ordnung für die Campingplätze des Bezirks Rostock abgedruckt.

## Der Vortrag des wesentlichen Inhalts der Anklage

Der Vortrag des wesentlichen Inhalts der Anklage durch den Staatsanwalt im Rahmen der Prozeßhandlungen bei „Beginn der Hauptverhandlung“ (§ 221 Abs. 4 StPO) wird in der Praxis nicht immer einheitlich gehandhabt. Dafür gibt es sowohl objektive, sich aus der Differenziertheit der Strafsachen ableitende, als auch subjektive, aus unterschiedlichen Auffassungen resultierende, Ursachen.

Das Verständnis für diesen Prozeß Vorgang wird deutlicher, wenn man einen Blick auf seine geschichtliche Entwicklung wirft. Der Vortrag des wesentlichen Inhalts der Anklage wurde mit der Strafprozeßordnung 1952 (§ 198 Abs. 4) in das Strafverfahren der DDR eingeführt. Bis dahin war auf der Grundlage der in der DDR geltenden Fassung der StPO von 1877 nur der Eröffnungsbeschluß des Gerichts verlesen worden, um den Gegenstand der Verhandlung zu umreißen. Mit dem Vortrag des wesentlichen Inhalts der Anklage war beabsichtigt, allen Teilnehmern Kenntnis von den bis dahin wesentlichen Prozeßvorgängen zu geben und ihnen zu ermöglichen, sich über den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung ein Urteil zu bilden (vgl. Grundriß des Strafverfahrensrechts der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1953, S. 46). H. Ranke betonte, dem Sinn dieser Vorschrift entspreche nicht eine nur formale Erfüllung durch Verlesen der Anklageschrift, sondern ein auf Grund sorgfältiger Vorbereitung lebendig gehaltener, auf die gesellschaftspolitische Bedeutung, auf das nach dem Gesetz rechtlich Wesentliche hinweisender Vortrag (vgl. NJ 1953, Sonderheft, S. 283 f.).

Während bis Anfang der 70er Jahre in der praktischen Handhabung tatsächlich der Vortrag des wesentlichen Inhalts der Anklage (meistens durch Verlesung des Tenors der Anklage) und die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses exakt aufeinander folgten, führten die Bemühungen um die Konzentration des Strafverfahrens danach zu einer Modifizierung, die auch heute noch üblich ist: Hat das Gericht einen mit der Anklage übereinstimmenden Eröffnungsbeschluß erlassen, verzichtet der Vorsitzende in der Regel auf die wörtliche Verlesung des Eröffnungsbeschlusses und weist nur darauf hin, daß das Gericht einen der Anklage entsprechenden Eröffnungsbeschluß erlassen hat. Die Anwendung beider Prozeßhandlungen unmittelbar nacheinander führte zu Wiederholungen, die von den Zuhörern als unverständliche juristische Formalität angesehen wurde. Sinnvoller erscheint es daher, nur bei unterschiedlichen Auffassungen in der Anklage und im Eröffnungsbeschluß diesen ausdrücklich zu verlesen.

Die Erhöhung der Wirksamkeit der Verfahren erfordert es, diese Prozeßhandlung des Staatsanwalts nach der Aufgabe, der sie zu dienen hat, rationell zu gestalten. Aufgabe des Vortrags des wesentlichen Inhalts der Anklage zu Beginn der Hauptverhandlung ist es, allen Anwesenden eine kurze eindeutige mündliche Information über den Verhandlungsgegenstand zu geben. Damit wird auch dem Recht auf Verteidigung entsprochen.

Der Verfahrensstruktur am besten angemessen erscheint es, wenn der Staatsanwalt, der die Sache angeklagt hat, den wesentlichen Inhalt seiner Anklage vorträgt, indem er die dem Angeklagten zur Last gelegten Handlungen, Zeit und Ort der Begehung sowie die anzuwendenden Strafgesetze benennt. Damit setzt er den Ausgangspunkt für die weitere Verhandlung. Einer nochmaligen — im wesentlichen gleichlautenden — Darstellung durch das Verlesen des Eröffnungsbeschlusses bedarf es m. E. nicht. Der in den letzten Jahren entwickelten Verfahrensweise ist deshalb zuzustimmen.

In der Praxis verliert der Staatsanwalt in den meisten Fällen einfach den Tenor der Anklageschrift. Das ist rationell, weil dabei der Vortrag auf das Wesentliche be-